

**Erteilung und/ oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln nach erfolgreichem Asylverfahren**

**&**

**Vorhandensein der grundsätzlichen Pflicht an der Besorgung von Identitätspapieren aus dem Herkunftsland mitzuwirken**

<b>Titel/ Schutzform</b>	<b>Erteilung des Aufenthaltstitels</b>	<b>Verlängerung des Aufenthaltstitels</b>	<b>Grundsätzliche Pflicht an der Beschaffung von Identitätspapieren aus dem Herkunftsland mitzuwirken</b>	<b>Ausstellung eines deutschen Passersatzpapiers ( und damit einhergehende Erfüllung der Passpflicht nach §3, Abs. 1 AufenthG)</b>
Flüchtlingsanerkennung nach der Genfer Flüchtlingskonvention, §25 Abs. 2, S. 1, 1. Alt. AufenthG	→ darf nicht von Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden (s. §5 Abs. 3 S. 1 AufenthG und Erlass vom 5.7.2017 NDS)	→ darf nicht von Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden (s. §8 Abs. 1 AufenthG)	→ nein	→ immer, in Form des „blauen Flüchtlingspasses“ ( Reiseausweis für Flüchtlinge, gem. Art. 28 Abs. 1 GFK)
Sub. Schutz, §25 Abs. 2, S. 1, 2. Alt. AufenthG	→ darf nicht von Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden (s. §5 Abs. 3 S. 1 AufenthG und Erlass vom 5.7.2017 NDS)	→ darf nicht von Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden (s. §8 Abs. 1 AufenthG und Erlass vom 5.7.2017 NDS)	→ ja, (gem. §48 Abs. 4, S. 2 bzw. Abs. 3 AufenthG)	→ ggf., bei Vorliegen der Unzumutbarkeit der Passbeschaffung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Form des „grauen Passes“ ( Reiseausweis für Ausländer, gem. § 5 Abs. 1 AufentV) , oder</li> <li>• in Form eines Ausweisersatzes gem. §55 AufenthV</li> </ul>
Nationales Abschiebungsverbot, §25 Abs. 3 AufenthG	→ darf nicht von Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden (s. §5 Abs. 3 S. 1 AufenthG)	→ darf nicht von Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden (s. §8 Abs. 1 AufenthG)	→ ja, (gem. §48 Abs. 4, S. 2 bzw. Abs. 3 AufenthG)	→ ggf., bei Vorliegen der Unzumutbarkeit der Passbeschaffung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Form des „grauen Passes“ ( Reiseausweis für Ausländer, gem. § 5 Abs. 1 AufentV), oder</li> <li>• in Form eines Ausweisersatzes gem. §55 AufenthV</li> </ul>

**Stand Juli 2017**